

Antrag auf Änderung der Studihausatzung

§2 3. („Der/Die Studihausbeauftragte wird vom Konvent mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.“) soll gestrichen werden.

Begründung:

Diese Regelung stammt noch aus einer Zeit, in der die Studihausbeauftragten nicht mit einem Hiwivertrag angestellt waren, sondern für das ganze Semester eine pauschale Aufwandsentschädigung als Bezahlung erhielten. Damals war eine Wahl für ein Jahr also sinnvoll.

Mittlerweile werden Studihausbeauftragte aber wie alle anderen Hiwis des Konvents per Hiwivertrag pro Monat entlohnt, was flexiblere Arbeitszeiträume ermöglicht. Eine zusätzliche Wahl zum Bewerbungsprozess stellt einen weiteren bürokratischen Schritt dar, der mittlerweile also an und für sich nicht notwendig mehr ist - zumal die Arbeit des Studihausbeauftragten eher eine reine Serviceleistung ist, bei der die Eignung eines Bewerbers durch den Konvent nicht besser zu beurteilen ist als durch den Sprecherrat alleine. Eine Entscheidung des Sprecherrates genügt hier also ebenso, wie bei den anderen Hiwis des Konvents auch.

Die Wahl der Studihausbeauftragten durch den gesamten Konvent ist darüber hinaus deshalb ungünstig, weil der Konvent in der Regel gegen Ende Oktober zum ersten Mal zusammentritt – das Studihaus wird allerdings bereits ab Anfang Oktober, spätestens aber ab Mitte Oktober für Veranstaltungen genutzt. Somit wäre das Studihaus theoretisch einen Monat lang unbesetzt, was nicht sein Sinn und Zweck sein kann.

Sollten sich darüber hinaus Probleme mit oder Kündigungen durch die Studihausbeauftragten ergeben, ist der Sprecherrat alleine deutlich schneller und flexibler darin, eine Neubesetzung vorzunehmen, vor allem in der vorlesungsfreien Zeit.